



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V." -im folgenden Verein genannt- und hat seinen Sitz in Sarstedt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung des Hallen- und Freizeitbad Sarstedt. Dabei hat der Verein die Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, das Hallen- und Freizeitbad Sarstedt für alle Bürger zu erhalten und auszubauen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zudem werden die Finanzmittel des Vereines dem jeweiligen Betreiber des Hallen- und Freizeitbades Sarstedt zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Über den Verwendungszweck entscheidet die Hauptversammlung des Vereines. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Überschüsse der Vereinskasse sind Vereinseigentum.

## § 3

### **Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten der Mitglieder/Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit– in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 4

### **Beitragsordnung/Mitgliedsbeiträge/Spenden**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt wie nachfolgend aufgeführt:

**Kinder und Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

EURO 12,00

**Erwachsene**

EURO 24,00



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad  
Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



## **Familienmitgliedschaft**

-Eltern mit Ihren Kindern, wenn diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben-  
EURO 50,00.

Die Jahresmitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Mitglieder die Ihren Beitrag nicht bis zum 30.03. des jeweils laufenden Jahres entrichtet haben, werden vom Vorstand schriftlich an die Zahlung erinnert. Zudem wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EURO 2,50 in Anrechnung gebracht.

Bleibt(en) das/die Mitglied(er) auch nach zweimaliger Erinnerung weiterhin der Zahlung säumig, kann dies zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen. Hierzu wird auf die Regelung im § 3 Ausschluss durch den Vorstand verwiesen.

Personen, die eine Mitgliedschaft in dem jeweils laufenden Kalenderjahr erwerben, zahlen bei Eintritt bis zum 30.06. den vollen und ab dem 01.07. den halben Jahresbeitrag.

Etwaige Spenden werden dem Konto des Vereines zugeführt. Spendenbescheinigungen werden von dem Verein entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen ausgestellt.

## **§ 5**

### **Vorstand/Beisitzer/Organe des Vereines**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- Pressesprecher(in)
- Schriftführer(in)
- Schatzmeister(in)
- bis zu 3 Beisitzer(innen)



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von diesen beiden ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt auch nach Fristablauf bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann in Erfüllung der eigenen Aufgaben bis zu 3 Beisitzer berufen.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr hat der Vorstand unter **Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens drei Wochen vor der Versammlung** einzuladen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse der Mitglieder und durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sarstedt.



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



**Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung** beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstandes,

Bericht die/des Schatzmeister(in),

Bericht der Kassenprüfer(innen),

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Vorstandes,

Wahl von zwei Kassenprüfer(innen),

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der 1. und/oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Versammlungsleiter(in) bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb 14 Tage eine von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und von der/die Schriftführer(in) oder von einer/m von der Versammlung gewählten Schriftführer(in) eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam gegenzuzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliedsversammlung kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereines eingesehen werden.



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



## § 7

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hinsichtlich der Einladung gilt § 6.

## § 8

### **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Hand aufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 9

### **Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung durch und die Mittelverwendung des/der Schatzmeister(in) zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



# Satzung

des Fördervereines Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. in der Fassung vom 07.10.2004.



## § 10

### **Auflösung**

Der Verein besteht zunächst auf unbestimmte Zeit. Eine durch Schließung des Hallen- und Freizeitbad Sarstedt e.V. bedingte Auflösung kann mit mindestens einer dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird dann einem anderen gemeinnützigen Zweck der Stadt Sarstedt zur Verfügung gestellt.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Sarstedt, die das restliche Vereinsvermögen für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## § 11

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.10.2004 beschlossen.